4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI, I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBI I/18, Nr. Stadt Cottbus/Chóśebuz 37). der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung vom 27.10.2021 und der Satzung Cottbus/Chóśebuz Erhebung von Straßenreinigungsgebühren über die (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderuna Satzung Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebuna der der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.10.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung vom 26.10.2016 in der jeweils geltenden Fassung nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- 2. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2022 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für
- Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie € 2,17 den Winterdienst der Fb

Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	4,93
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	6,20
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	3,44
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	4,03
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	6,79
Rk 44 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	21,56
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	21,56
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	41,85
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	62,14
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€	0,63
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€	1,27
(Fb Fahrbahn)			

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 29.10.2021

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz